

Verfahrensgang

BGH, Urt. vom 04.05.2004 – XI ZR 40/03, [IPRspr 2004-143](#)

Rechtsgebiete

Zuständigkeit → Durchführung des Verfahrens (bis 2019)

Juristische Personen und Gesellschaften → Gesellschaftsstatut, insbesondere Rechts- und Parteifähigkeit

Rechtsnormen

BGB § 195

FrHSchV D-USA Art. XXV

ZPO § 50; ZPO § 56; ZPO § 528; ZPO § 562; ZPO § 563

Fundstellen

LS und Gründe

BGHZ, 159, 94

MDR, 2004, 1197

NJW, 2004, 2523

WM, 2004, 1404

ZIP, 2004, 1662

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2004-143>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

OLG im ordentlichen Geschäftsgang ohne weiteres erwartet werden konnte, durfte der Kl. nicht nur darauf vertrauen, dass der Schriftsatz überhaupt weitergeleitet wurde, sondern auch darauf, dass er noch fristgerecht beim OLG einging (vgl. die entsprechenden Erwägungen des BVerfG aaO für den Fall der nachwirkenden richterlichen Fürsorgepflicht).

Zur Wahrung seines Anspruchs auf ein faires Verfahren ist dem Kl. daher Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Über die Kosten der Wiedereinsetzung ist in der Endentscheidung über die Hauptsache zu befinden.“

143. *Behauptet eine beklagte ausländische Gesellschaft im Prozessverlauf, sie habe ihre Rechts- und Parteifähigkeit inzwischen oder sogar schon von Beginn des Rechtsstreits an verloren, muss sie Tatsachen darlegen, aus denen sich ausreichende Anhaltspunkte für die Richtigkeit ihrer Behauptung ergeben und die es rechtfertigen, in eine – in aller Regel zeitaufwendige – Überprüfung der Parteifähigkeit einzutreten. Genügt die Beklagte dieser Anforderung nicht, besteht für das Gericht keine Prüfungspflicht nach § 56 I ZPO.*

BGH, Urt. vom 4.5.2004 – XI ZR 40/03; BGHZ 159, 94; NJW 2004, 2523; WM 2004, 1404; MDR 2004, 1197; ZIP 2004, 1662.

Die Kl. nehmen die Bekl. wegen des Verlusts von Kapitalanlagebeträgen auf Schadensersatz in Anspruch.

Die Bekl., eine in New York ansässige Aktiengesellschaft amerikanischen Rechts, veranlassete im Jahr 1990 die Gründung der D. AG. Die D. AG legte u.a. ein DAX-Programm auf, das den Handel mit Terminkontrakten auf den Deutschen Aktien Index (DAX) zum Inhalt hatte. Für eine Beteiligung an diesem Fonds wurde mit einem Zeichnungsprospekt geworben, der auf der Titelseite als Angebot der D. AG bezeichnet und mit dem Emblem der Bekl. versehen war. In ihm hieß es insbesondere, dass die D. AG, eine Tochtergesellschaft der Bekl., die Aufgabe der Vermögensverwaltung wahrnehmen werde. Die im Jahr 1870 gegründete Bekl. sei das älteste private Mitglied der New Yorker Börse.

Die Kl. zeichneten zwischen Oktober 1992 und August 1993 Anteile an dem DAX-Programm, die von 35 000 bis 120 000 DM reichten. Nachdem die D. AG im Frühjahr 1993 in Verdacht unzulässiger Insidergeschäfte geraten war, verkaufte die Bekl. ihre Aktienrechte an der D. AG. Am 28.7.1993 bestellte deren Aufsichtsrat auf Veranlassung des Käufers einen neuen Vorstand. Bis zu diesem Zeitpunkt waren im DAX-Programm Gewinne erzielt worden. In den folgenden Monaten wurden die von den Kl. angelegten Beträge insbesondere dadurch aufgezehrt, dass die D. AG mittels des Abschlusses einer Vielzahl von Verträgen Provisionschinderei betrieb („Churning“). Im Frühjahr 1994 wurde das Konkursverfahren über ihr Vermögen eröffnet.

Die Bekl. hat gegenüber einer Inanspruchnahme aus Prospekthaftung u.a. geltend gemacht, dass sie bereits im Jahr 1998 liquidiert worden sei und als Rechtsperson nicht mehr existiere. Die Revision der Bekl. gegen das zuerkennende Urteil des Berufungsgerichts hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

„II. ... 1. Soweit das Berufungsgericht es abgelehnt hat, der Behauptung der Bekl. nachzugehen, sie existiere als Rechtsperson nicht mehr, ist dies im Ergebnis richtig.

a) Unzutreffend ist allerdings die Begründung, die das Berufungsgericht dafür gegeben hat ...

Das Berufungsgericht hat sich zu Unrecht auf § 528 ZPO a.F. gestützt, als es die erst nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung aufgestellte Behauptung der Bekl. über ihre angebliche Nichtexistenz unbeachtet ließ.

b) Auf diesem Fehler beruht das Berufungsurteil jedoch nicht. Das Berufungsgericht war aus einem anderen Grund berechtigt, das Vorbringen der Bekl. über ihre angebliche Nichtexistenz unbeachtet zu lassen.

aa) § 56 I ZPO verpflichtet die Gerichte nicht, in jedem Rechtsstreit von Amts wegen eine umfassende Überprüfung aller in der Vorschrift genannten Prozessvoraussetzungen vorzunehmen. Sie haben in dieser Hinsicht lediglich einen ‚Mangel ... von Amts wegen zu berücksichtigen‘. Für die Prozessvoraussetzung der Prozessfähigkeit hat der BGH daher ausgesprochen, dass im Allgemeinen von ihrem Vorhandensein auszugehen und ihre Überprüfung nur dann angezeigt ist, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass Prozessunfähigkeit vorliegen könnte (BGHZ 86, 184, 189) ...

Entsprechendes gilt für die Prozessvoraussetzung der Parteifähigkeit. Jedenfalls bei einer juristischen Person, von der, wie hier, außer Frage steht, dass sie ursprünglich rechts- und parteifähig im Sinne des § 50 I ZPO war, ist im Allgemeinen vom Fortbestand dieser Eigenschaft auszugehen und eine Überprüfung nur dann veranlasst, wenn hinreichende Anhaltspunkte für das Gegenteil gegeben sind. Eine beklagte Partei, die behauptet, sie habe ihre Rechts- und Parteifähigkeit inzwischen verloren, muss daher Tatsachen darlegen, aus denen sich ausreichende Anhaltspunkte für die Richtigkeit ihrer Behauptung ergeben ...

bb) Das Berufungsgericht war danach nicht verpflichtet, die Rechts- und Parteifähigkeit der Bekl. einer Überprüfung zu unterziehen. Für eine solche Überprüfung bot der Vortrag der Bekl. keine hinreichenden Anhaltspunkte. Da die Bekl. bereits seit vielen Jahren in zwei Instanzen am Rechtsstreit teilgenommen hatte und ihr Präsident in beiden Beweisternen vor dem Berufungsgericht ohne jeden Hinweis auf eine Liquidation aufgetreten war, durfte von ihr erwartet werden, dass sie ihre überraschende Behauptung, schon vor dem Beginn des Rechtsstreits infolge Liquidation die rechtliche Existenz verloren zu haben, durch einen substantiierten Tatsachenvortrag plausibel mache. Dem ist die Bekl. nicht gerecht geworden.

Die Behauptung der Bekl., sie sei bereits vor Jahren liquidiert worden, reicht für sich allein nicht aus, um eine Überprüfung ihrer Rechts- und Parteifähigkeit zu rechtfertigen. Das gilt schon deshalb, weil die Rechtsfähigkeit und die daran anknüpfende Parteifähigkeit (§ 50 I ZPO) der in den Vereinigten Staaten von Amerika gegründeten Bekl. sich gemäß Art. XXV Abs. 5 Satz 2 des deutsch-amerikanischen Freundschafts-, Handels- und Schiffsverkehrsvertrags vom 29.10.1954 nach deren Gründungsrecht richtet (vgl. BGHZ 153, 353, 355 ff. m.w.N.¹) und die Bekl. nichts darüber ausgeführt hat, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Liquidation nach ihrem Gründungsrecht den Verlust der Rechtsfähigkeit zur Folge hat. Solche Darlegungen waren insbesondere auch deshalb unverzichtbar, weil im Falle der Anwendbarkeit deutschen Rechts die Parteifähigkeit der Bekl. bereits deshalb zu bejahen gewesen wäre, weil sie im vorliegenden Rechtsstreit das Rechtsmittel der Berufung eingelegt hatte, das im Falle des Obsiegens einen Kostenersatzanspruch hätte begründen können und damit der Annahme der völligen Vermögenslosigkeit entgegenstand (vgl. BGH, Urt. vom 21.10.1985 – II ZR 82/85, WM 1986, 145 und vom 6.2.1991 – VIII ZR 26/90, WM 1991, 765, 766). Es hätte deshalb eines substantiierten Vortrags zu in diesem Punkt etwa vorhandenen Abweichungen

¹ IPRspr. 2003 Nr. 10b.

des Gründungsrechts der Bekl. von der deutschen Rechtslage bedurft, um plausibel zu machen, dass die angebliche Liquidation der Bekl. zum Wegfall ihrer passiven Parteifähigkeit für den vorliegenden Rechtsstreit geführt haben könnte.

Außerdem hat die Bekl. auch keine überprüfbaren Tatsachen vorgetragen, aus denen sich ergeben könnte, ob und in welcher Weise eine Liquidation stattgefunden hat. Aus den von ihr in Ablichtung und ohne Übersetzung ins Deutsche vorgelegten beiden englischsprachigen Verträgen vom 30.9.1998 ist nur ersichtlich, dass sie damals einen Teil ihrer Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf ihre hundertprozentige Tochtergesellschaft D. LLC übertragen hat. Dabei handelt es sich um eine Verlagerung wirtschaftlicher Aktivitäten von einer Konzernmutter auf eine Tochtergesellschaft. Eine Liquidation der Konzernmutter liegt darin nicht.

2. Zu Unrecht hat das Berufungsgericht dagegen Schadensersatzansprüche der Kl. aus Verschulden bei Vertragsschluss, die nach dem bis zum 31.12.2001 geltenden Recht einer Verjährungsfrist von 30 Jahren unterlagen (§ 195 BGB a.F.), bejaht ...

III. Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben (§ 562 I ZPO) und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§ 563 I 1 ZPO) ...

Sollte die Bekl. ihren bislang ungenügenden Vortrag zu ihrer angeblich fehlenden Parteifähigkeit hinreichend präzisieren, so wird das Berufungsgericht vorrangig zu prüfen haben, ob die Klage unter diesem Gesichtspunkt als unzulässig abgewiesen werden muss. In diesem Fall wird das Berufungsgericht im Rahmen seiner Pflicht, von Amts wegen alle in Betracht kommenden Erkenntnisquellen auszuschöpfen (vgl. BGH, Urt. vom 9.1.1996 – VI ZR 94/95, NJW 1996, 1059, 1060), ggf. auch den bisher nur in dem Parallelprozess 11 U 58/2001 von der dortigen Klägerin gehaltenen Vortrag über nach wie vor vorhandene Vermögenswerte der Bekl. in der Gestalt von Regressansprüchen gegen ihre Liquidatoren zu berücksichtigen haben.“

144. *Wird eine ausländische (hier: US-amerikanische) Gesellschaft unter Benennung des Sitzes ihrer Zweigniederlassung in Deutschland verklagt, so ist Prozesspartei die ausländische Gesellschaft mit der Folge, dass die Berufung gegen ein Urteil des Amtsgerichts gemäß § 119 I Nr. 1 lit. b GVG zum Oberlandesgericht zu erheben ist.*

OLG Celle, Urt. vom 21.5.2004 – 11 U 7/04: NJW-RR 2004, 1411; TranspR 2005, 214.

145. *Für die Berufungszuständigkeit der Oberlandesgerichte gemäß § 119 I Nr. 1 lit. b GVG wird der im Verfahren vor dem Amtsgericht unangegriffen gebliebene und für den Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit zu bestimmende inländische bzw. ausländische Gerichtsstand einer Partei in der zweiten Instanz ohne weiteres zu Grunde gelegt und ist einer Nachprüfung durch das Rechtsmittelgericht grundsätzlich entzogen.*

BGH, Beschl. vom 1.6.2004 – VIII ZB 2/04: NJW-RR 2004, 1505. Leitsatz in NJW 2004, 3637.

Die Parteien streiten um Ansprüche aus einem Wohnraummietverhältnis. Die Kl., deren Anschrift in der Klageschrift mit „z.Zt. P., Puerto Plate, Dominikanische Republik“ angegeben worden war, war in der ersten Instanz in vollem Umfang unterlegen. In der beim LG eingereichten Berufungsschrift vom 25.8.2003